

Erlangung des Unterhalts zu erschweren bzw. unmöglich zu machen sucht. Ein *bloßes Nichtzahlen* begründet *keine strafrechtliche* Verantwortlichkeit.

Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht ist ein *Begehungsdelikt*. Sie setzt deshalb nicht voraus, daß infolge der Handlung bestimmte schädigende Folgen herbeigeführt werden. Sind solche Folgen eingetreten oder hätten sie eintreten können, erhöht sich der Grad der objektiven Schädlichkeit und - wenn sich der Vorsatz hierauf erstreckt - auch der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

*Täter* nach Abs. 1 kann sein, wer sich als *Vater* oder *Mutter* der *gesetzlichen* Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern entzieht. Zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem Unterhaltsberechtigten muß also ein familienrechtliches Eltern-Kind-Verhältnis bestehen, auf Grund dessen die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern kraft Gesetzes entstehen.<sup>23)</sup>

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, muß erst geklärt werden, daß ein Familienverhältnis zwischen Vater und Kind besteht. Das geschieht in einem Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft oder kraft eines gerichtlichen Feststellungsurteils. Liegt das vor, entsteht das gesamte Familienrechtsverhältnis und damit auch die Unterhaltspflicht mit rückwirkender Kraft ab Geburt.

Kraft Gesetzes entsteht auch der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes nach der Ehescheidung (§ 25 FGB).<sup>24)</sup> Strafrechtlich verantwortlich nach Abs. 2 ist, wer sich einer *gerichtlichen Entscheidung* über die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht. Gerichtliche Entscheidungen sind Urteile, im gerichtlichen Verfahren abgeschlossene und bestätigte Vergleiche sowie einstweilige Anordnungen. Eine Verletzung anderer Titel (gerichtlich nicht bestätigte Vergleiche oder notarielle Urkunden u. ä.) begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Pflicht zur Unterhaltszahlung an den in Abs. 2 genannten Personenkreis der Unterhaltsberechtigten tritt also erst auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ein. Der Unterhaltsverpflichtete erfährt hieraus Inhalt und Umfang seiner Pflichten.

In Abs. 1 sind beispielhaft einige *Methoden der Tatbegehung*, die in der Praxis am häufigsten Vorkommen, angeführt. Darüber hinaus werden mit der Formulierung „oder auf andere Weise“ alle Formen aktiven Handelns, die darauf gericht-

et sind, sich der Leistung des Unterhaltsbeitrages zu entziehen, erfaßt.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Methoden der Tatbegehung auf Abs. 1 mit der Formulierung „in gleicher Weise“, so daß in bezug auf die Methoden der Tatbegehung zwischen den beiden Absätzen des § 141 keine Unterschiede bestehen.

Die *Entziehung* von der Unterhaltspflicht *durch Nichtaufnahme von Arbeit* setzt voraus, daß der arbeitsfähige Täter in Kenntnis seiner Pflicht ein bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis aufgibt, um keinen Unterhalt leisten zu müssen. Der Täter steht auch dann nicht in Arbeit, wenn er hier und da Gelegenheitsarbeiten verrichtet, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, aber kein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht. Er macht es damit dem Unterhaltsberechtigten unmöglich, den Unterhalt durch Einleitung prozessualer Zwangsmaßnahmen wie Pfändung des Arbeitseinkommens zu erlangen.

Sofern bereits vom Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Aussprache über die umgehende Arbeitsaufnahme stattgefunden hat und eventuell eine geeignete Arbeitsstelle nachgewiesen wurde, der Unterhaltsverpflichtete sich aber hartnäckig weigert, ein Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen, erhöht ein derartiges Verhalten den Grad seiner Schuld. Hier ist zu prüfen, ob *Tateinheit mit § 249 StGB* (Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten) gegeben ist.

Manchmal versuchen Unterhaltsverpflichtete sich der Unterhaltszahlung zu entziehen, indem sie *häufig ihren Arbeitsplatz wechseln*.

Täuscht der Unterhaltsverpflichtete bei einem Arbeitsplatzwechsel den Betrieb, indem er den Vermerk im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung über die Aushändigung der Bescheinigung, die das Vorliegen einer Lohnpfändung ausweist, verändert, oder hat er die Bescheinigung beiseite geschafft oder andere Manipulationen vorgenommen, erhöhen solche Handlungen seine persönliche Schuld. Unter Umständen muß er sich dann für weitere Straftaten (z. B. Urkundendelikte - §§ 240 ff. StGB) verantworten.

Die im Gesetz genannten Begehungsweisen kommen häufig kombiniert vor. Um die Tatbestandsmäßigkeit festzustellen, ist es daher erforderlich, aus dem Gesamtgeschehen die einzelnen

23 Vgl. Familienrecht, a. a. O., S. 328 ff.

24 Vgl. a. a. O., S. 328.